

11.

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Rat der Gemeinde Altenberge**

---

Das Ratsmitglied Anke Sundermeier, Am Eschhuesbach 13, 48341 Altenberge (CDU) hat am 22.05.2015 ihr Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Altenberge mit Ablauf des 31.05.2015 niedergelegt.

Gem. § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), -SGV. NRW. 1112- in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV.NRW. S. 730) -SGV. NRW. 1112- habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste (Nr. 16) der Christlich Demokratischen Union Altenberge - CDU - für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Altenberge am 25.05.2014

**Herr Benedikt Schulze Hülshorst, geb. 1976 in Münster,  
Hansell 20, 48341 Altenberge,**

festgestellt und mache dieses hiermit öffentlich bekannt. Der direkte Ersatzbewerber für den Wahlbezirk 2 sowie der auf der Reserveliste unter der lfd. Nr. 15 aufgeführte Bewerber haben vorab auf die Ausübung des Ratsmandates verzichtet.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 45 Abs. 2 i.V. mit § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Richtigkeit der vorstehenden Feststellungen für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Altenberge, Kirchstr. 25, 48341 Altenberge, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Rathaus, Zimmer Nr. 2.5) zu erklären.

48341 Altenberge, den 08.06.2015

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Paus